



Verband kantonaler und regionaler Energieversorger  
Association des distributeurs d'énergie cantonaux et régionaux  
Associazione dei distributori di energia cantonali e regionali

**Regiogrid**  
Bd de Pérolles 65  
1700 Fribourg

info@regiogrid.ch  
[www.regiogrid.ch](http://www.regiogrid.ch)

**Bundesamt für Energie BFE**  
Abteilung Recht und Sachplanung  
Sektion Elektrizitäts- und Wasserrecht  
3003 Bern

Per Email an :  
gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Zürich / Fribourg, 16. Oktober 2024

## **Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Regiogrid dankt Ihnen für die Möglichkeit, zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes zur Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze Stellung nehmen zu können.

Der Umbau des Energiesystems benötigt eine Gesamtsystembetrachtung. Der vom Volk im Jahr 2017 beschlossene und in diesem Jahr bestätigte Ausbau erneuerbarer Energien kann nur umgesetzt werden, wenn auch die nötigen Leitungen und Anlagen zur Verteilung der Energie dieser neuen Produktionsstätten möglichst zeitgleich bereitgestellt werden können. Regiogrid nimmt wie folgt Stellung zur Gesetzesvorlage:

### **I. Die wichtigsten Forderungen von Regiogrid**

#### **Die Bedingungen auch der Verteilnetze verbessern**

Regiogrid begrüsst den Vorschlag des Bundesrats, die Verfahren für die Stromnetze zu beschleunigen. Der Vorschlag berücksichtigt jedoch zu wenig, dass der Umbau des Energiesystems nicht nur auf der höchsten Transportebene, sondern zu grossen Teilen im Verteilnetz stattfindet. Das Stromnetz muss auf allen Netzebenen verstärkt und ausgebaut werden. Zudem werden für den Anschluss der dezentralen Photovoltaikanlagen tausende neue Transformatorenstationen auf den untersten Netzebenen benötigt. Es braucht daher Anpassungen im Gesetzesentwurf und weitere Massnahmen, um die Bedingungen für die Netze aller Ebenen zu verbessern.

#### **Die Standortgebundenheit neu definieren**

Wie bei Produktionsanlagen ist für eine effektive Beschleunigungswirkung nicht nur eine Anpassung des Verfahrensrechts, sondern auch des materiellen Rechts notwendig. Das heutige Raumplanungsrecht schliesst sinnvolle Lösungen oft aus; netztechnische und wirtschaftliche Aspekte haben gegenüber raumplanungsrechtlichen Grundsätzen zu wenig Gewicht. Deshalb müssen die Kriterien für die Standortgebundenheit ausserhalb der Bauzone grundsätzlich angepasst werden. Zumindest für den Anschluss von standortgebundenen Produktionsanlagen ausserhalb der Bauzone muss die Standortgebundenheit auch für den Netzanschluss zur Abführung der Energie als standortgebunden gelten.

#### **Nationales Interesse für die Produktion und die Ableitung der Energie**

Die Güterabwägung im Verfahren für die Netze muss sich an das Konzept des nationalen Interesses für Produktionsanlagen anlehnen. Nebst dem Übertragungsnetz müssen zumindest auch alle Leitungen, die für

den Anschluss von Produktionsanlagen von nationalem Interesse nötig sind, ein nationales Interesse erhalten.

### **Beschleunigung durch nachträgliche Plangenehmigungen für einfache Vorhaben**

Für die zahlreichen unbestrittenen und einfachen Vorhaben auf den untersten Netzebenen ist das Instrument der nachträglichen Plangenehmigung im Rahmen der ordentlichen Inspektion auszuweiten. Dies führt zu einer effektiven Beschleunigung und entlastet gleichzeitig die Behörden.

### **Anpassung der Verfahrenskompetenzen von ESTI und BFE**

Die Zuständigkeit zwischen ESTI und BFE muss effizienter geregelt werden. Dem ESTI sind mehr Kompetenzen zur Bereinigung von Einsprachen und zur Erteilung von Teilgenehmigungen einzuräumen. Bei Vorhaben, die aufgrund grosser Differenzen bzw. Einsprachen oder ihrer politischen Tragweite nicht rasch durch das ESTI bereinigt werden können, ist die Überweisung ans BFE so früh wie möglich und ohne aufwändige administrative Abläufe (Überweisungsbericht) vorzunehmen. Die Überweisung soll auch vom Projektanten beantragt werden können.

## **II. Allgemeine Bemerkungen**

### **1. Produktion und Netz als Gesamtsystem angehen**

Mit Annahme des Stromgesetzes hat das Schweizer Stimmvolk am 9. Juni 2024 mit grossem Mehr die Ziele der Energiestrategie der Schweiz bestätigt und dem massiven Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion aus allen Technologien (Sonne, Wind, Wasser, Biomasse) zugestimmt. Mit dem Stromgesetz und dem Beschleunigungserlass, welcher sich bereits in der parlamentarischen Beratung befindet, werden verschiedene Herausforderungen beim Ausbau der erneuerbaren Energien angegangen, insbesondere was die Bewilligungsfähigkeit der Anlagen und das Tempo der Bewilligungsverfahren bis zum Vorliegen eines finalen rechtskräftigen Entscheids betrifft.

Der Zubau all dieser Produktion macht jedoch nur dann Sinn, wenn auch aufseiten des Netzes die nötigen Leitungen und Anlagen bereitgestellt werden können, und zwar möglichst zeitgleich mit den Produktionsanlagen, damit die Energie abgeführt und bis zu den Verbrauchszentren oder Speichern transportiert werden kann. Mit der heutigen Rechtsgrundlage dauern Genehmigungsverfahren für Netzprojekte auf den höheren Spannungsebenen (Netzebenen 1-4) je nach Komplexität 8-12 Jahre (in Einzelfällen auch über 30 Jahre: z.B. Chamoson-Chippis). Auf Mittel- und Niederspannungsebene (Netzebenen 5-7) wird die zukünftige Herausforderung die schiere Anzahl der notwendigen Verfahren für den Netzausbau sowie die raumplanerischen Zwänge sein. Die Bewilligung netzseitiger Anlagen gerät damit insbesondere gegenüber der Bewilligung von Produktionsanlagen jedoch zunehmend in Rückstand. Für gewisse Produktionsanlagen besteht sogar gar keine Bewilligungspflicht mehr (keine kantonale Baubewilligung für die baulichen Teile sog. «genügend angepasster» Anlagen auf Dächern und an Fassaden). Eine ähnliche Entwicklung ist für die Netze bisher nicht erfolgt, sie ist jedoch dringend notwendig.

Es braucht eine Herangehensweise an das Gesamtsystem, welche die Produktion und das Netz sowie idealerweise auch die Speicherung und Aspekte der Sektorkopplung berücksichtigen. RegioGrid begrüsst daher, dass der Bundesrat nun auch für die Stromnetze Massnahmen zur Beschleunigung des Verfahrens vorschlägt. RegioGrid sieht jedoch noch weiteren Anpassungsbedarf.

### **2. Die Energiewende findet zu grossen Teilen im Verteilnetz statt**

Die Energiewende mit der einhergehenden Elektrifizierung erfordert einen massiven Um- und Ausbau der Netzinfrastruktur auf allen Netzebenen: Auf den obersten Netzebenen 1 und 2 müssen die grossen neuen Produktionsanlagen angeschlossen werden (Anschlussleitungen). Für den (Ab-) Transport der Energie, z.B. aus den neuen alpinen PV-Anlagen, braucht es mehr Kapazität (Spannungserhöhungen). Auf der Ebene der Verteilnetze (Hochspannung auf Netzebene 3 sowie Mittel- und Niederspannung auf den unteren Netzebenen 5 bis 7) müssen die Abführung und Verteilung grosser Mengen an Solarstrom (inkl. Rückspeisung in die oberen Netzebenen sowie Verteilung) bewältigt und die Grundlage für die neuen

Verbraucher und deren Bedürfnisse geschaffen werden. Dies erfordert zahlreiche Netzverstärkungen sowie -ausbauten, z.B. die Installation tausender zusätzlicher Transformatorstationen auf Netzebene 6, und eine Digitalisierung der Netze durch den Ersatz bestehender Anlagen durch neue, kommunikationsfähige Anlagen.

Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen VSE hat den Um- und Ausbaubedarf im Verteilnetz im Rahmen seiner Studie «Energiezukunft 2050» berechnet.<sup>1</sup> Die Berechnungen basieren auf realen Netzdaten, was die Untersuchung von anderen Analysen mit synthetischen Netzmodellen unterscheidet. Die Resultate zeigen, dass die für den Umbau des Energiesystems erforderlichen Netz-Investitionen zu 70% die Niederspannungsebene betreffen, zu ca. 20% die Mittelspannungsnetze und zu 10% die Hochspannungsnetze – mit dem entsprechenden Bedarf an Verfahren, Ressourcen und Kosten. Dieser Investitionsbedarf wird sich in Projekten niederschlagen, welche zügig geprüft, bewilligt und realisiert werden müssen. Hinzu kommt, dass viele Leitungen (vor allem der höheren Netzebenen) in den nächsten Jahren und Jahrzehnten erneuert werden müssen, da sie das Ende ihrer technischen Lebensdauer erreichen. Auch für diese Vorhaben werden Bewilligungsverfahren durchgeführt werden müssen.

Dies bedeutet vor allem einen grossen Handlungsbedarf im Verteilnetz (Netzebene 3 bis 7). Der Vorschlag des Bundesrates lässt jedoch Massnahmen in Bezug auf die Verteilnetze weitestgehend vermissen. RegioGrid fordert deshalb, die Vorlage mit entsprechenden Massnahmen zu ergänzen.

### **3. Eine Beschleunigung bedingt auch Änderungen des materiellen Rechts**

Für die Bewilligung von Netzprojekten besteht heute bereits das Instrument der Plangenehmigung als konzentriertes Verfahren auf bundesrechtlicher Ebene. Dies im Unterschied zu den Produktionsanlagen, bei welchen mit dem Beschleunigungserlass erst ein neues konzentriertes Plangenehmigungsverfahren auf kantonaler Stufe eingeführt werden soll. Im Unterschied zu den Produktionsanlagen fehlen für die Netze jedoch Instrumente, die im Einzelfall für die Güterabwägung und die Bewilligungsfähigkeit relevant sind. Wie bei Produktionsanlagen bedingt die Beschleunigung nicht nur eine Anpassung des Verfahrensrechts. Auch für die Netze (und Speicher) muss das materielle Recht an die Anforderungen der Energie- und Klimastrategie angepasst werden. RegioGrid fordert deshalb, dass für die Netze bezüglich des nationalen Interesses und des Raumplanungsrechts mit den neuen Bestimmungen für Produktionsanlagen gleichzuziehen ist.

Das Raumplanungsrecht schliesst heute sinnvolle und pragmatische Lösungen z.B. zum Anschluss neuer Photovoltaikanlagen ausserhalb der Bauzone (z.B. auf Landwirtschaftsbetrieben) aus. Raumplanungsrechtlich konforme und gleichzeitig für Netzbetreiber, Kunden und Produzenten akzeptable Standorte zu finden, ist oft nahezu unmöglich. Dieser Trend wird mittelfristig noch zunehmen. Wie für die Stromproduktionsanlagen braucht es daher auch für die Netze (und Speicher) Anpassungen für das Bauen ausserhalb der Bauzone. Auch Stromnetzinfrastrukturen sind gezwungenermassen auf Flächen ausserhalb des Baugebiets angewiesen, weshalb auch für sie die Standortgebundenheit gelten muss.

Für den Anschluss von Photovoltaikanlagen, die in bestehenden Wohnquartieren gebaut werden, braucht es zusätzliche Trafostandorte. Oft fehlt es jedoch an der Verfügbarkeit von öffentlichem Grund und der Bereitschaft privater Grundeigentümer, Platz zur Verfügung zu stellen. Die Standortfindung ist somit nicht nur zeitraubend, sondern führt letztlich auch zu technisch ineffizienten und kostentreibenden Lösungen. Es erscheint daher angezeigt, den strikten Ausschluss einer Versorgung der Bauzone mittels Standorten von Trafostationen ausserhalb der Bauzone zu hinterfragen, um den Aspekten der Netztechnik und der Wirtschaftlichkeit vermehrt Rechnung zu tragen. Mit dem Umbau des Energiesystems muss die Erschliessung des Baugebiets grundsätzlich neu gedacht werden.

---

<sup>1</sup> 1 VSE Energiezukunft 2050, Spotlight Verteilnetze, August 2024; <https://www.strom.ch/de/media/14921/download>

### III. Spezifische Bemerkungen zur unterbreiteten Vorlage

#### 1. Der Freileitungsgrundsatz für das Übertragungsnetz ist richtig

Leitungen des Übertragungsnetzes werden weiterhin weitgehend als Freileitungen ausgeführt und nur ausnahmsweise als Erdkabel. Auch wenn Freileitungen und Verkabelungen jeweils Vor- und Nachteile aufweisen, überwiegen bei Verkabelungen im Höchstspannungsnetz vielfach die Nachteile. So weisen Verkabelungen über den gesamten Lebenszyklus betrachtet meist deutlich höhere Kosten als Freileitungen auf. Zudem verlaufen viele Trassen im Gebirge oder tangieren Landschaften, in welchen eine Verkabelung aus Gründen des Natur- oder Umweltschutzes nicht möglich ist. Der VSE unterstützt, dass der Bundesrat diesen Grundsatz im Gesetz klarstellen will. In Ausnahmefällen kann eine Erdverkabelung weiterhin geprüft werden, z.B. wenn die Einhaltung der Grenzwerte im Bereich der nichtionisierenden Strahlung oder des Lärmschutzes bei Freileitungen in dichter Agglomeration nicht möglich wäre.

Es wäre zudem zu prüfen, ob für Projekte des Hochspannungsnetzes (Netzebene 3) Verbesserungen möglich wären, zum Beispiel durch eine Flexibilisierung des Verkabelungsgrundsatzes, ohne dadurch die etablierten und funktionierenden Mechanismen des Mehrkostenfaktors in Frage zu stellen. Gerade bei Leitungsvorhaben im nicht urbanen Raum könnte in diesem Bereich ein Beschleunigungseffekt erzielt werden.

#### 2. Ersatz von Leitungen am bestehenden Standort vereinfachen

Der Bundesrat schlägt vor, den Ersatz bestehender Leitungen von 220 kV oder höher am bestehenden Standort zu vereinfachen, sodass kein Sachplanverfahren mehr durchzuführen ist. RegioGrid unterstützt dies. Die Formulierung ist jedoch klarer und verbindlicher zu halten, um Rechtssicherheit zu schaffen. Die Begriffe «teilweise Änderung» und «massvolle Erweiterungen» sind auf Verordnungsstufe zu präzisieren. RegioGrid weist zudem darauf hin, dass diesbezüglich einzelne Formulierungen im Erläuternden Bericht unglücklich gewählt sind (vgl. Seite 12: «Versetzung einzelner Masten» oder «Erhöhung einzelner Masten»). Es sollte vielmehr auf den Wortlaut von Art. 1b Abs. 1 VPeA verwiesen werden («Leitungen mit einer Länge von fünf Kilometern oder weniger...»).

Zudem sollten bereits Leitungen ab Hochspannung (Leitungen mit einer Nennspannung grösser 36 kV) unter diese Bestimmung fallen. Bei diesen ist es im Sinn der Beschleunigung der Verfahren durchaus sinnvoll, bei bereits bestehenden, rechtskräftig bewilligten Trassen nicht die Diskussion über alternative Linienführungen sowie Erdverkabelungen zu öffnen.

Im Hochspannungsnetz müssen Leitungen oder einzelne Leitungsabschnitte oftmals verstärkt werden oder einzelne Abschnitte infolge von Infrastrukturprojekten angepasst werden. Ist dies auf einer bereits bestehenden Freileitung mit einfachen Mitteln möglich, so soll dies rascher genehmigt werden können, was den erforderlichen Umbau des Hochspannungsnetzes vereinfachen kann. In Betracht fallen dabei beispielsweise die Erhöhung der Nennspannung (Umspannungsprojekte, Spannungserhöhungen), die Wiederinbetriebnahme von stillgelegten, aber ohne grössere Massnahmen einsatzbereiten Leitungen oder der Ersatz des bisherigen durch ein stärkeres Leiterseil (mit der Folge der Erhöhung des thermischen Grenzstroms).

Antrag Art. 15bbis EleG

1 Der Ersatz einer bestehenden Leitung mit einer Nennspannung von über 36 kV ~~220 kV oder höher~~ wird ~~kann~~ am bestehenden Standort genehmigt ~~werden~~, sofern nur teilweise Änderungen oder massvolle Erweiterungen notwendig sind, um die Bestimmungen über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung und Lärm einzuhalten und die elektrische Sicherheit zu gewährleisten. Das gilt auch, wenn beim Ersatz der Leitung und bei der Wiederinbetriebnahme die Nennspannung oder der thermische Grenzstrom erhöht wird.

### 3. Nationales Interesse für Netzinfrastrukturen und Interessenvorrang ausweiten

Das geltende Gesetz misst nur Anlagen des Übertragungsnetzes nationales Interesse bei, wobei das Interesse an der Realisierung solcher Anlagen gemäss Vorschlag des Bundesrates anderen nationalen Interessen künftig vorgehen soll (grundsätzlicher Interessenvorrang). In Anlehnung an das Konzept des Stromgesetzes ist das nationale Interesse für Netzinfrastrukturen weiter zu fassen. Insbesondere sind auch Netzanlagen, die Produktionsanlagen von nationalem Interesse anschliessen, und generell alle Anlagen des Verteilnetzes, wenn sie für die Zu- und Ableitung von elektrischer Energie aus Produktionsanlagen von nationalem Interesse erforderlich sind, einzubeziehen. Die Interessengewichtung ist entsprechend derjenigen für Produktionsanlagen von nationalem Interesse zu regeln (d.h. Vorrang gegenüber anderen nationalen Interessen in Anlehnung an das Konzept von Art. 9a nStromVG). Gleiches gilt für Speicher, welche für den Ausgleich des Energie-systems an Bedeutung gewinnen werden.

Zu Abs. 3: Nicht nur die Anschlussleitung für solche Anlagen ist wichtig, sondern alle technischen Anlagen.

Zu Abs. 3bis: Wenn Produktionsanlagen für erneuerbare Energien von nationalem Interesse sind, sollte auch die dafür notwendige Netzinfrastruktur von nationalem Interesse sein.

Antrag Art. 15d EleG

3 Der Bundesrat misst kann einzelnen Anlagen Leitungen, die nicht zum Übertragungsnetz gehören, ~~aber mit einer Nennspannung von über 36 kV betrieben werden, ebenfalls~~ nationales Interesse beimessen, wenn sie für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit einzelner Landesteile oder national bedeutender Infrastrukturen ~~zwingend~~ erforderlich sind oder Produktionsanlagen von nationalem Interesse anschliessen.

3bis (neu) Ebenso sind Anlagen des Verteilnetzes von nationalem Interesse, wenn sie für die Zu- und Ableitung von elektrischer Energie aus Produktionsanlagen von nationalem Interesse erforderlich sind.

6 (neu) Sind Anlagen des Verteilnetzes für die Zu- und Ableitung von elektrischer Energie aus Produktionsanlagen von nationalem Interesse im Sinne von Art. 9a StromVG erforderlich oder schliessen sie solche Produktionsanlagen an, so geht das Interesse an ihrer Realisierung anderen nationalen Interessen grundsätzlich vor, es sei denn, es liegt ein Ausnahmetatbestand gemäss Art. 15d Abs. 5 Bst. a-c vor.

### 4. Fristen einheitlich ansetzen und verbindlicher gestalten

Das EleG sieht seit einer Revision im Jahr 2016 (i.K. seit 1.1.2018) eine gesamte Verfahrensdauer des Plangenehmigungsverfahrens von maximal 2 Jahren vor (Art. 16abis EleG). Eine Nichteinhaltung dieser Frist hat jedoch keine Rechtsfolgen. Auch die in Art. 8 und 8a VPeA statuierten Behandlungsfristen sind nur Ordnungsfristen und nicht verbindlich. Sie entfalten in der Praxis kaum Wirkung. Insbesondere bei Projekten der Netzebenen 1 bis 3 werden die Fristen beinahe immer überschritten.

Damit die Netze möglichst zeitgleich mit den Produktionsanlagen bereitgestellt werden können, müssen die Massnahmen zur Straffung und Beschleunigung von Bewilligungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren beiderseits symmetrisch ausgestaltet werden (Anlehnung an den Beschleunigungserlass für die Produktion). Die Fristen für die Bearbeitung der Plangenehmigungsgesuche nach EnG und EleG müssen übereinstimmen. Die kantonale Leitbehörde hat sich mit den zuständigen Bundesbehörden zu koordinieren. Damit Fristen für die Plangenehmigung eingehalten werden können, sind ferner auch die Fristen für die Stellungnahmen der Fachbehörden auf Bundes- und Kantonebene kurz zu halten und verbindlicher zu gestalten.

Zu Art. 16d: Der VSE begrüsst die Kürzung der Frist zur Stellungnahme durch die betroffenen Kantone von aktuell drei auf einen Monat. Um eine höhere Verbindlichkeit zu schaffen, ist eine Konsequenz an die Nichteinhaltung der Frist zu knüpfen. Der VSE beantragt, dass bei Nichteinhaltung der Frist die Vermutung gilt, dass die kantonale Behörde auf ihre Stellungnahme verzichtet. In diesem Fall kann die Genehmigungsbehörde aufgrund der Akten entscheiden (wie dies bereits heute im Rahmen von Art. 16g

Abs. 2 EleG der Fall ist). Auch ist die Möglichkeit der (ausnahmsweisen) Fristverlängerung zeitlich zu limitieren.

Zu Art. 16g: Analog zu Art. 16d hat die auf einen Monat gekürzte Frist gleichermassen für die im Verfahren involvierten Ämter und Fachstellen des Bundes zu gelten.

Antrag

Art. 16d EleG

1 Die Genehmigungsbehörde übermittelt das Gesuch den betroffenen Kantonen und fordert sie auf, innerhalb von einem Monat dazu Stellung zu nehmen. Sie kann die Frist in begründeten Fällen ausnahmsweise um maximal einen Monat verlängern. Nimmt die kantonale Behörde nicht innert Frist Stellung, so wird angenommen, dass sie auf eine Stellungnahme verzichtet. Die Genehmigungsbehörde entscheidet diesfalls aufgrund der Akten.

Art. 16g EleG

1 Artikel 62b des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 (RVOG) ist nicht anwendbar. Die Frist zur Stellungnahme der betroffenen Fachbehörden nach Artikel 62a Absatz 3 RVOG beträgt einen Monat. Die Genehmigungsbehörde kann die Frist in begründeten Fällen ausnahmsweise um maximal einen Monat verlängern. Wird innerhalb der gesetzten Frist keine Stellungnahme eingereicht, so entscheidet die Genehmigungsbehörde aufgrund der Akten.

2 Die Kommissionen nach Artikel 25 NHG reichen ihre Gutachten innert eines Monats dreier Monate nach der Aufforderung durch die Genehmigungsbehörde bei dieser ein. Wird innerhalb der gesetzten Frist ~~kein~~ Gutachten eingereicht, so entscheidet die Genehmigungsbehörde aufgrund der Akten.

## 5. Auf das obligatorische Bereinigungsverfahren verzichten

Bei Differenzen auf Stufe Bund muss heute das ESTI dem BFE das Verfahren zur Durchführung der formalen Differenzbereinigung und zum Entscheid überweisen (vgl. Art. 16 Abs. 2 Bst. b EleG); das ESTI kann lediglich ein «informelles» Differenzbereinigungsverfahren durchführen; d.h. nur das BFE kann ein formelles Differenzbereinigungsverfahren unter den Bundesbehörden durchführen – und es kann sogar sein, dass das «informelle» Differenzbereinigungsverfahren vor dem BFE wiederholt werden muss, was den Ämtern etc. keinerlei Verbindlichkeit auf Stufe ESTI abverlangt. Regiogrid unterstützt daher, dass künftig auf das obligatorische formelle Bereinigungsverfahren gemäss Art. 62b RVOG verzichtet wird (Art. 16g Abs. 1 EleG).

Ergänzend dazu beantragt Regiogrid eine weitere Änderung hinsichtlich der Klärung von Widersprüchen. Heute wird die Klärung von Widersprüchen innerhalb einer Stellungnahme oder zwischen den behördlichen Stellungnahmen und Gutachten in der Regel dem Gesuchsteller überlassen, bzw. der Gesuchsteller wird mit sich widersprechenden Stellungnahmen konfrontiert. Dies ist nicht zufriedenstellend und generiert viel zusätzlichen Zeitaufwand, zumal der Gesuchsteller nicht die gleichen Möglichkeiten zur Klärung hat, wie sie das ESTI und das BFE haben. Die Aufhebung des formellen Bereinigungsverfahrens muss daher auch in der Praxis dazu führen, dass die Behörde effektiv und zügig entscheidet, und allfällige Abklärungen mit Fachbehörden aufgrund sich widersprechender Stellungnahmen unmittelbar und allenfalls informell vornimmt. Ergänzend müsste eine Präzisierung des Verfahrens nach Art. 62a RVOG vorgenommen werden. Die Genehmigungsbehörde ist daher in Analogie zu Art. 25a RPG (Grundsätze der Koordination) in die Pflicht zu nehmen, für die Klärung von Widersprüchen zu sorgen und dem Gesuchsteller eine konsolidierte Stellungnahme zuzustellen, welche zwischen den Behörden abgestimmt ist.

## Antrag Art. 16gbis EleG

(neu) Die Leitbehörde (Genehmigungsbehörde) sorgt für ausreichende Koordination zwischen den involvierten Fachbehörden und Stellen von Bund und Kantonen. Sie weist die involvierten kantonalen Behörden auf etwaige Widersprüche in den einzelnen Stellungnahmen und Gutachten oder zwischen den verschiedenen behördlichen Stellungnahmen und Gutachten hin und wirkt auf die Klärung solcher Widersprüche hin.

## 6. Kompetenz des ESTI ausweiten und Teilgenehmigungen ermöglichen

### 6.1 Entscheid-Kompetenz des ESTI bei Enteignungen ausweiten

Mit der Plangenehmigung entscheidet die Genehmigungsbehörde gleichzeitig auch über die enteignungsrechtlichen Einsprachen (Art. 16h Abs. 1 EleG). Allerdings darf nach geltendem Recht von den enteigneten Rechten erst Gebrauch gemacht werden, wenn die Entschädigung bezahlt ist (d.h. eine Einigung um die Höhe der Entschädigung erzielt wurde) oder vom Präsidenten der Eidg. Schätzungskommission die vorzeitige Besitzeinweisung gestützt auf einen vollstreckbaren Plangenehmigungsentscheid bewilligt wurde (Art. 76 EntG; Art. 45 EleG). Die Unternehmung darf also mit den Bauarbeiten nicht schon dann beginnen, wenn eine rechtskräftige Plangenehmigung vorliegt und lediglich die Höhe der Entschädigung noch strittig ist. Daraus können sich mehrjährige Verzögerungen ergeben.

Es ist daher in Abs. 1 von Art. 16h EleG zunächst eine Klarstellung der Zuständigkeit zum Entscheid über die vorzeitige Besitzeinweisung nötig. Soll, wie im Erläuternden Bericht festgehalten, sodann weiterhin die Rechtskraft des Plangenehmigungsentscheids abgewartet werden müssen, ist der Beschleunigungseffekt gering. Daher ist der Entscheid über eine beantragte vorzeitige Besitzeinweisung auch gleich von der Plangenehmigungsbehörde zu fällen. Die Bewilligung einer vorzeitigen Besitzeinweisung soll trotz der Streichung von Art. 45 Abs. 3 EleG und dem neuen Art. 44a EleG weiterhin möglich sein (s. dazu auch Bemerkungen in Kapitel III.10). Die Plangenehmigungsbehörde soll Beschwerden gegen die vorzeitige Besitzeinweisung auch die aufschiebende Wirkung entziehen können (allenfalls gegen angemessene Sicherstellung durch den Ent-eigner).

### 6.2 Teilgenehmigungen ermöglichen

Zudem ist vorzusehen, dass für unbestrittene Teile eines Vorhabens die Teilgenehmigung erteilt werden kann. Das ist zwar bereits heute nach Art. 9 VPeA im Grundsatz möglich. Die Praxis dazu ist aber ausserordentlich zurückhaltend und die Bestimmung kommt kaum je zur Anwendung, weil die Genehmigungsbehörde keine präjudizierende Wirkung der Teilgenehmigung riskieren möchte (insofern ist der Wortlaut von Art. 9 VPeA zu restriktiv formuliert).

Die in Art. 16h Abs. 1 beantragte Kann-Formulierung soll der Plangenehmigungsbehörde weiterhin Raum lassen, Teilgenehmigungen auch schon zu einem früheren Zeitpunkt zu treffen. Der jeweilige Netzbetreiber muss sich aber bei entsprechenden Anträgen bewusst sein, dass solche Entscheide (noch) nicht definitiv sind, weshalb ihn das Kostenrisiko für Anpassungen bzw. gar Rückbauten vorzeitig ausgeführter Teile trifft. Damit wird ein gewisser Interessenausgleich geschaffen, da der Netzbetreiber damit angehalten ist, von diesen erweiterten Instrumenten nur zurückhaltend Gebrauch zu machen.

### 6.3 Entscheid-Kompetenz des ESTI bei Einsprachen ausweiten und Überweisung ans BFE beschleunigen

Im Plangenehmigungsverfahren ist grundsätzlich das ESTI die verfahrenleitende Instanz und das Gesuch ist beim ESTI einzureichen. Kann dieses bei Differenzen keine Einigung erzielen, muss es die Verfahrensunterlagen ans BFE zur weiteren Verfahrensführung und zum Entscheid überweisen (Art. 16 Abs. 2 Bst. b. EleG i.V.m. Art. 6b VPeA). Oftmals vergeht bei dieser Überweisung viel Zeit, weil sich mit dem BFE eine neue Behörde ins Dossier einarbeiten muss. Die aktuelle Praxis ist nicht effizient, führt zu Doppelspurigkeiten und verlängert die Verfahren unnötig. Die Kompetenzregelung muss geklärt werden.

Grundsätzlich wäre es richtig, mit einer Anpassung der gesetzlichen Grundlage (Art. 16 Abs. 2 EleG) nur noch eine Genehmigungsbehörde festzulegen (entweder nur ESTI oder nur BFE, mit Definition eines Kriterienkatalogs, bei welchen Projekten die Zuständigkeit als erste Instanz beim BFE liegt, z.B. bei sachplanpflichtigen Vorhaben oder bei missbräuchlichen Einsprachen wie Masseneinsprachen). Vorliegend beantragt RegioGrid aus pragmatischen Gründen, mit einer Präzisierung der Zuständigkeitsregelung in Art. 16h Abs. 2 zumindest für eine Klärung und Beschleunigung des Verfahrensablaufs zwischen den beiden erstinstanzlichen Genehmigungsbehörden zu sorgen: Als Grundsatz soll das ESTI mit vollen Kompetenzen ausgestattet werden und entscheiden können (inkl. betreffend Enteignungsrecht, s. oben). Eine Überweisung des Verfahrens an das BFE soll nur noch die Ausnahme bilden, zügig und nur aus guten Gründen erfolgen. Bei Vorhaben, die aufgrund grosser Differenzen bzw. Einsprachen oder ihrer politischen Tragweite (insb. beim Übertragungsnetz) nicht rasch durch das ESTI bereinigt werden können, ist die Überweisung ans BFE so früh wie möglich und ohne aufwändige administrative Abläufe (Überweisungsbericht) vorzunehmen. Die Überweisung soll auch vom Projektanten beantragt werden können. Die Verordnungsbestimmungen (Art. 6b VPeA) müssen in einem nächsten Schritt entsprechend auf die geänderte Gesetzesbestimmung abgestimmt werden.

#### Antrag Art. 16h EleG

1 Mit der Plangenehmigung entscheidet die Genehmigungsbehörde gleichzeitig auch über die enteignungsrechtlichen Einsprachen sowie über Anträge zur vorzeitigen Besitzeinweisung. Die Plangenehmigungsbehörde kann für unbestrittene Teile eines Vorhabens vor oder mit der Plangenehmigungsverfügung die Teilgenehmigung erteilen sowie allfälligen Beschwerden gegen die Teilgenehmigung oder die vorzeitige Besitzeinweisung die aufschiebende Wirkung entziehen oder die Beschwerdefrist angemessen verkürzen.

2 Das Inspektorat erteilt die Plangenehmigung und entscheidet in der Regel bei Einsprachen oder bei Differenzen unter den beteiligten Bundesbehörden, wenn es bei Einsprachen oder bei Differenzen unter den beteiligten Bundesbehörden. In Ausnahmefällen und unter vorgängiger Anhörung der Beteiligten mit kurzen Fristen überweist es das Verfahren zum Entscheid an das BFE eine Einigung herbeiführen konnte. Andernfalls übermittelt es die Unterlagen dem BFE. Dieses führt diesfalls das Verfahren weiter und entscheidet.

## 7. Rückweisungen an Vorinstanzen sind zu vermeiden

Wegen der erneuten Beurteilung durch die Vorinstanz und der Möglichkeit neuer Rekurse können Rückweisungen die Verfahrensdauer ganz erheblich verlängern. RegioGrid unterstützt daher den Vorschlag des Bundesrates, wonach Gerichte auf allen Ebenen möglichst in der Sache selbst und innerhalb von 180 Tagen nach Abschluss des Schriftenwechsels entscheiden sollen. Das zuständige Gericht soll seinen Spielraum bei der Beurteilung einer Beschwerde nutzen und Rückweisungen möglichst vermeiden. Allerdings kann das Verfahren bis zum Ende des Schriftenwechsels (Untersuchungsphase) bereits mehrere Jahre dauern. Eine Frist von 6 Monaten für die Urteilsverfassung ist nicht hilfreich, wenn die Untersuchungsphase vorher jahrelang dauert. Die maximale (absolute) Verfahrensdauer durch alle Instanzen (inkl. Bundesgericht) soll daher 540 Tage nicht überschreiten.

Zudem hat die Regelung nicht nur für Plangenehmigungen für eine Anlage des Übertragungsnetzes oder für eine Leitung, die eine Anlage von nationalem Interesse erschliessen soll, zu gelten, sondern für Verfahren in Bezug auf alle elektrischen Anlagen. Wegen des erforderlichen Um- und Ausbaus der Verteilnetze im Zuge des Umbaus des Energiesystems wird eine Häufung von Rechtsfragen, die bis vor Bundesgericht getragen werden, erwartet. Eine Vermeidung von Rückweisungen im Rahmen der Möglichkeiten ist daher essenziell für die Umsetzung der Energie- und Klimastrategie.

Antrag Art. 16j EleG

Wird die Plangenehmigung für eine elektrische Anlage des Übertragungsnetzes oder für eine Leitung, die eine Anlage von nationalem Interesse erschliessen soll angefochten, so entscheiden die Gerichte so weit als möglich in der Sache selbst und innerhalb von 180 Tagen nach Abschluss des Schriftenwechsels. Das Verfahren durch alle Instanzen soll eine maximale Gesamtdauer von 540 Tagen nicht überschreiten. Die Gerichte treffen die entsprechenden Massnahmen.

## 8. Vereinfachtes Plangenehmigungsverfahren für Transformatorenstationen der Netzebene 6 klären

Art. 17 EleG sieht in bestimmten Situationen ein vereinfachtes Plangenehmigungsverfahren vor, u.a. bei «örtlich begrenzten Vorhaben mit wenigen, eindeutig bestimmbar Betroffenen» oder bei «Anlagen, deren Änderung das äussere Erscheinungsbild nicht wesentlich verändert, keine schutzwürdigen Interessen Dritter berührt und sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirkt». Dieses vereinfachte Verfahren zeichnet sich im Wesentlichen durch einen Verzicht auf die Publikation und öffentliche Auflage des Gesuchs aus.

Gemäss Vorschlag des Bundesrates soll in Art. 17 EleG bei «Transformatorenstationen des Niederspannungs-verteilnetzes» das vereinfachte Plangenehmigungsverfahren anwendbar sein. Diese Absicht ist zu begrüessen. Die Formulierung muss allerdings korrigiert werden. Transformationsstationen sind in technischer Hinsicht nicht Teil des Niederspannungsverteilnetzes. Die Erleichterung müsste zudem bis 36 kV gelten, da die Inbetriebnahme vom Anschluss an die Mittelspannung abhängig ist. Zudem sollte das vereinfachte Plangenehmigungsverfahren generell grosszügiger angewendet werden. Dies ist heute bereits möglich, da der Gesetzestext Interpretations- und Ermessensspielraum bietet. Um den rechtsanwendenden Behörden und Projektanten bei der Interpretation mehr Sicherheit zu geben, kann eine Präzisierung im Gesetzestext geprüft werden (was gilt als «nicht wesentlich», was gilt als «unerhebliche» Auswirkung auf Raum und Umwelt), oder es sollte mit einer weniger restriktiven Auslegung/Anwendung der unbestimmten Rechtsbegriffe (allenfalls Konkretisierung auf Verordnungsstufe) eine Vereinfachung erreicht werden.

Antrag Art. 17 EleG

1 Das vereinfachte Plangenehmigungsverfahren wird angewendet bei:  
d. Anlagen mit einer Nennspannung von 36 kV oder weniger Transformatorenstationen des Niederspannungsverteilnetzes.

## 9. Enteignungsrecht präzisieren

Regiogrid begrüsst die Integration der Durchleitung von Daten Dritter in das Enteignungsrecht der Netzbetreiber, schlägt jedoch eine Präzisierung von Abs. 1 vor, da in den Verträgen Betriebsdaten auch als Energie betrachtet werden. Zudem ist es nicht so, dass einzelne Fasern dediziert für die Daten des Netzbetriebs und andere dediziert für Dritte genutzt werden. Technisch ist es auch möglich, dass über die gleiche Faser Betriebsdaten und Daten Dritter übertragen werden.

Zudem schlägt Regiogrid einen neuen Abs. 1bis vor. Historisch gibt es noch Leitungen im Eigentum und in der Verantwortung von Wasserkraftwerken, die teilweise auch der Versorgung von Talschaften dienen. Das Enteignungsrecht steht den Projektanten/Betreibern von (Gross-) Anlagen aus erneuerbaren Energien (Wind, PV) im Moment nicht zu, insbesondere auch nicht für die Ableitung der produzierten Energie. Kann man sich nicht gütlich einigen, dann ist für diese Ableitungen heute zunächst nach Art. 43 Abs. 2 EleG das Enteignungsrecht zu beantragen, und erst dann das Enteignungsverfahren zu führen. Die Ergänzung in Abs. 1 («Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft») und der neue Abs. 1bis dienen somit durch die Beschleunigung der zugehörigen Netzanlagen auch der Beschleunigung der Umsetzung der Produktionsanlagen.

#### Antrag Art. 43 EleG

1 Den Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft, namentlich den Netzbetreibern und der nationalen Netzgesellschaft steht für den Bau, die Änderung und den Betrieb von Anlagen zur Fortleitung, zur Verteilung und zur Übertragung von elektrischer Energie sowie zur Nutzung dieser Anlagen zur Übertragung von Daten Dritter das Enteignungsrecht zu. der folgenden Anlagen das Enteignungsrecht zu:  
a. ~~Anlagen zur Fortleitung und zur Verteilung von elektrischer Energie;~~  
b. ~~Anlagen zur Übertragung von Betriebsdaten oder Daten Dritter über diese Anlagen.~~

1bis (neu) Sofern Anlagen gemäss Abs. 1 in der Betriebsverantwortung von Kraftwerksgesellschaften auch zur Fortleitung und Verteilung von elektrischer Energie und Daten, inklusive Daten Dritter, dienen, steht den Betreibern das Enteignungsrecht gemäss Abs. 1 zu.

#### 10. Vorzeitige Besitzergreifung bzw. Besitzeinweisung klären

Regiogrid begrüsst, dass dem Enteigner gestützt auf den neuen Art. 44a EleG das Recht zur vorzeitigen Besitzergreifung zusteht. Gemäss Wortlaut steht dem Enteigner das Recht auf vorzeitige Besitzergreifung von Gesetzes wegen zu, ohne dass eine Behörde dies ausdrücklich genehmigen müsste. Dies setzt jedoch voraus, dass die Rechte (letztinstanzlich) rechtskräftig enteignet wurden (so die Ausführungen im Erläuternden Bericht, S. 18). Eine «vorzeitige» Besitzergreifung bleibt somit weiterhin ausgeschlossen und ohne zusätzliche Massnahmen könnte der Gesuchsteller im Fall einer Beschwerde weiterhin nicht sofort bauen. Aus unserer Sicht wäre es insbesondere von Bedeutung, mindestens unbestrittene Teile des Projekts schon vorzeitig ausführen zu können und eine vorzeitige Besitzeinweisung im Einzelfall vorgängig beantragen zu können (wobei die Entscheid-Kompetenz der Genehmigungsbehörde im Plangenehmigungsverfahren zukommen soll – siehe dazu den Antrag zu Art. 16h EleG in Kapitel III.6).

Die Erhebung der Dokumentation sollte zudem in Absprache / gemäss Vorgaben (Leitfaden) der Schätzungskommission erfolgen. Ansonsten könnte sich der Enteigner dem Vorwurf ausgesetzt sehen, dass die Dokumentation unzureichend sei.

Betreffend die Aufhebung von Art. 45 Abs. 3 EleG verweisen wir auf die obigen Bemerkungen zu Art. 44a EleG und den Antrag zu Art. 16h EleG.

#### Antrag Art. 44a EleG

2 Der Enteigner hat sicherzustellen, dass trotz der vorzeitigen Besitzergreifung anhand von Mitteln wie Fotografien oder Skizzen die Prüfung der Entschädigungsforderung durch die Schätzungskommission möglich bleibt. Die Genehmigungsbehörde erlässt dazu in Absprache mit den Schätzungskommissionen Richtlinien.

#### 11. Erfolgskontrolle intensivieren

Die Berichterstattung über die Wirksamkeit aller neuen Massnahmen muss in einem deutlich kürzeren Zeitabstand als zehn Jahre erfolgen. Die Prüfung muss kontinuierlich erfolgen, um die erforderlichen Modifikationen zeitnah vornehmen zu können. Der Zeitfaktor ist für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit und das Gelingen des Umbaus des Energiesystems essenziell.

Antrag Art. 60bis EleG

Der Bundesrat erstattet der Bundesversammlung ~~spätestens fünf~~ ~~zehn~~ Jahre nach Inkrafttreten der Änderung vom [DATUM] von Artikel 15bis und Artikel 16; Bericht über die Wirksamkeit der Massnahmen dieser Artikel; im Bericht unterbreitet er Vorschläge für das weitere Vorgehen.

## 12. Keine Rechtsunsicherheiten bei der Netzplanung schaffen

Die heutige Regelung zur Netzplanung hat sich bewährt und ist beizubehalten. Die Bündelung von Infrastrukturen ist schon heute ein Gebot. Bereits heute werden die massgebenden Stellen von den Verteilnetzbetreibern frühzeitig einbezogen. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung würde zu erheblich höheren administrativen Aufwänden und neuen Unsicherheiten über den effektiven Einbezug der Kantone und der Betroffenen führen. Dies würde letztlich zu einer Verlangsamung des Netzausbaus führen und dem Zweck des vorliegenden Gesetzesentwurfs zuwiderlaufen.

Die Netzbetreiber planen heute ihr Netz bereits vorausschauend, wobei der Prognosehorizont für jede Netzebene verschieden ist. Je höher die Netzebene, umso genauer stimmt der konkrete Ausbaubedarf mit den erwarteten Entwicklungen überein. Die Netzentwicklung kann langfristig geplant werden und betrifft Regionen. Der Netzausbau auf den tiefen Netzebenen betrifft Quartiere. Deren Entwicklungen ist stark von äusseren Umständen getrieben, wie Förderprogrammen, politischen Umwälzungen, Naturkatastrophen, etc. Der konkrete Ausbaubedarf ergibt sich durch individuelle Entscheide der Grundeigentümer. Diese Marktdynamik kann durch eine Zielnetzplanung nur bedingt aufgefangen werden. Die Voraussehbarkeit ist viel kurzfristiger. Dies wird dadurch verstärkt, dass die Installation von Photovoltaik-Anlagen auf Dächern (und künftig auch an Fassaden) keine Bewilligung mehr braucht.

Eine Zielnetzplanung sorgt für zielgerichtete und effektive Netz-Investitionen. Sie hat zum Zweck, die Prioritäten richtig zu setzen; es ist aber kein wirksames Instrument für die Beschleunigung des Netzausbaus. Die Einführung einer Pflicht für Verteilnetzbetreiber, ihre Zielnetzplanung (in einem vorgegebenen Format) bei der EICom einzureichen, würde hingegen wertvolle Ressourcen binden und risiziert neue Rechtsunsicherheiten, wenn sich der akute Netzausbaubedarf anders entwickelt, als in der von der EICom geprüften Planung.

Die Vorhersehbarkeit von zukünftigen Entwicklungen ist für jede Netzebene anders und kann nicht zeitlich vorverlagert werden. Aus diesem Grund ist eine Zielnetzplanung nicht die richtige Massnahme, um den Netzausbau zu beschleunigen. Es muss vielmehr dafür gesorgt werden, dass die nachgelagerten Prozesse von Plangenehmigung und Bau in ihrer Dauer auf den Zeithorizont der voraussehbaren Entwicklungen abgestimmt werden. Dies hätte auch den positiven Effekt, dass der grosse Ressourcenbedarf für die kommenden Netzverstärkungen auf den Netzebenen 5 bis 7 besser abgedeckt wird und die vorhandenen Ressourcen bei den Netzbetreibern und Behörden effizienter eingesetzt werden können.

Antrag Art. 9c StromVG

*2 gemäss geltendem Recht*

## 13. Genügend Ressourcen sicherstellen

Ein kritischer Faktor für die zügige Bewilligung von Anlagen sind die für die Bearbeitung der Gesuche nötigen Ressourcen bei Behörden und Fachstellen auf allen Stufen (Gemeinde, Kanton und Bund). Die Praxis zeigt, dass bereits heute oft nicht genügend Ressourcen zur Verfügung stehen, um die Verfahren kompetent und zügig durchzuführen. Diese Problematik wird sich weiter verschärfen, da die Anzahl an Vorhaben auf allen Netzebenen (Erstellung neuer Anlagen und Leitungen und Erneuerung bestehender) künftig deutlich zunehmen wird.

Grundsätzlich muss darauf hingewirkt werden, dass ausreichend (personelle) Ressourcen bereitstehen, damit Anfragen rasch bearbeitet und beantwortet, Stellungnahmen erstellt und die Verfahren ganz generell zügig und mit der nötigen Gründlichkeit geführt werden können. Das kann zu einer Beschleunigung führen – im Verbund u.a. mit den Anpassungen bei den Ordnungsfristen (Kapitel III.4). Der VSE hat zudem eine Reihe von weiteren Vorschlägen ausgearbeitet, auf welche wir verweisen (s. Stellungnahme des VSE vom 8. Oktober 2024).

#### **14. Geltende Verfahrensleitung und Zuständigkeit im Plangenehmigungsverfahren klarstellen**

Die Erfahrung in verschiedenen Kantonen zeigt, dass das bundesrechtliche (konzentrierte) Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen nicht überall im Detail bekannt ist. Um bei künftigen Vorhaben zur Klarheit des Verfahrens und der Zuständigkeiten beizutragen, ist in der Botschaft an das Parlament nochmals zu unterstreichen, dass gemäss Art. 16 Abs. 4 EleG ausschliesslich ein bundesrechtliches Verfahren zur Anwendung kommt. Kantonale und kommunale Behörden haben keine Bewilligungskompetenz. Den Kantonen kommt eine Fachberichtscompetenz zu (Art. 16d EleG), die Gemeinden können ihre Interessen durch Einsprache im Rahmen der öffentlichen Auflage wahren (Art. 16f Abs. 3 EleG). Die Bewilligungskompetenz liegt allein beim Bund (ESTI bzw. BFE).

### **IV. Weitere Vorschläge zur Beschleunigung und Vereinfachung der Bewilligungsverfahren von Netzbau-Projekten**

Der VSE hat in seiner Stellungnahme zu dieser Vorlage weitergehende Anträge gestellt (s. Kapitel III. der VSE-Stellungnahme).<sup>2</sup> RegioGrid verweist auf diese Anträge, welche der Verband vorbehaltlos unterstützt.

\*\*\*\*\*

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anträge und stehen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Benedikt Loepfe  
Präsident



Susanne Michel  
Geschäftsführerin

---

<sup>2</sup> VSE Stellungnahme Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze) vom 8. Oktober 2024; <https://www.strom.ch/system/files/media/documents/20241008-stn-vse-beschleunigung-netz.pdf>.